

Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Titel: Beantwortung Interpellation 2014/155 von Klaus Kirchmayr, Grüne

Fraktion, vom 8. Mai 2014 betreffend Kontrollversagen?

Datum: 8. Juli 2014

Nummer: 2014-155

Bemerkungen: <u>Verlauf dieses Geschäfts</u>

Links: - <u>Übersicht Geschäfte des Landrats</u>

- Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats

- Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft

- Homepage des Kantons Basel-Landschaft

2014/155



Kanton Basel-Landschaft

Regierungsrat

Vorlage an den Landrat

Beantwortung Interpellation <u>2014/155</u> von Klaus Kirchmayr, Grüne Fraktion, vom 8. Mai 2014 betreffend Kontrollversagen?

vom 08. Juli 2014

Ausgangslage

Am 8. Mai 2014 reichte Landrat Klaus Kirchmayr, Grüne Fraktion, die Interpellation <u>2014/155</u> betreffend Kontrollversagen? mit folgendem Wortlaut ein:

Die Firma Swissterminal AG betreibt in Frenkendorf einen Container-Umschlagplatz. Dieser Betrieb wurde kürzlich vom kantonalen Sicherheitsinspektorat in die höchste von vier Gefahrenstufen eingestuft. Als Grund wurde ein "kritischer toxischer Stoff" angegeben. Die Neu-Einstufung in die Risiko-Kategorie 4 ("katastrophaler Störfall") ist mit diversen Auflagen verbunden. So muss insbesondere ein umfassendes Störfall-Konzept mit den Ereignisdiensten erarbeitet werden. Es scheint so, dass auf dem betroffenen Gelände schon länger problematischen Stoffe umgeschlagen werden. Für die Überwachung und die Einhaltung der entsprechenden Vorschriften ist das Sicherheitsinspektorat zuständig. Im Zusammenhang mit der späten "Entdeckung" dieser potenziell gefährlichen Situation bitte ich den Regierungsrat um die schriftliche Beantwortung der folgenden Fragen:

- 1. Um welchen kritischen toxischen Stoff handelt es sich, der zur Umstufung führte? Welche konkreten Gefahren gehen von diesem Stoff bei einem Störfall aus?
- 2. Welche Mengen wurden umgeschlagen? Was war die höchste je am Ort gelagerte Menge?
- 3. Welche Risiken birgt dieser Stoff für die Bevölkerung?
- 4. Seit wann wird dieser Stoff auf dem Gelände in Frenkendorf umgeschlagen?
- 5. Gibt es weitere, kritische toxische Stoffe auf dem Gelände? Wenn ja, seit wann. Wenn nein, gibt es dafür eine schriftliche Bestätigung der Firma Swissterminal AG?
- 6. Warum entdeckte das Sicherheitsinspektorat diesen Sachverhalt derart spät? Wurden bei der betroffenen Firma Vorort-Kontrollen durchgeführt? Wenn ja, wann und wie oft? Waren die Kontrollen angemeldet bzw. unangemeldet?
- 7. Welche Konsequenzen muss die betroffene Firma für die verspätete Meldung tragen? Auf welcher gesetzlichen Grundlage kann eine allfällige Strafe verhängt werden?
- 8. Beurteilt die Regierung die Prozesse im Sicherheitsinspektorat als genügend, angesichts des scheinbaren Kontrollversagens?
- 9. Wie viele Vorort-Kontrollen hat das Sicherheitsinspektorat in den Jahren 2012 und 2013 durchgeführt? Wie viele davon unangemeldet?
- 10. Wie ist die operative Kontrolle über die Prozesse des Sicherheitsinspektorats innerhalb der zuständigen Direktion geregelt? Gibt es hier Korrekturbedarf?

2. Die gestellten Fragen beantwortet der Regierungsrat wie folgt:

Allgemeines

Ziel der Störfallverordnung

Schutz der Bevölkerung und Umwelt vor schweren Schädigungen infolge von Störfällen in Betrieben mit chemischen und biologischen Gefahrenpotentialen und beim Transport gefährlicher Güter auf der Strasse, der Schiene und dem Rhein.

Grundsätze der Störfallverordnung

Die Verordnung verpflichtet die Inhaber eines Betriebs, alle Sicherheitsmassnahmen zu treffen, die geeignet sind, das Risiko zu vermindern. Diese Massnahmen müssen insbesondere dem Stand der Sicherheitstechnik entsprechen. Die Verordnung verpflichtet zudem die Vollzugsbehörden in den Kantonen und beim Bund, die Eigenverantwortung der Inhaber zu kontrollieren und die Tragbarkeit der Risiken zu prüfen.

Die kontrollierte Eigenverantwortung ist das zentrale Prinzip der Störfallverordnung. Die Inhaber von Betrieben oder Verkehrswegen sind verpflichtet, eigenverantwortlich alle zur Verminderung des Risikos geeigneten Massnahmen zu treffen, die nach dem Stand der Sicherheitstechnik verfügbar und wirtschaftlich tragbar sind.

Der Inhaber einer Anlage im Geltungsbereich der Störfallverordnung hat der Behörde zunächst einen Kurzbericht einzureichen. Dieser beschreibt die Anlage und ihre Umgebung, das Gefahrenpotenzial sowie die bestehenden Sicherheitsmassnahmen.

Zudem enthält der Bericht Aussagen zu den möglichen Schädigungen der Bevölkerung und der Umwelt infolge von Störfällen. Bei den Betrieben handelt es sich um eine Abschätzung des möglichen Ausmasses dieser Schädigungen, bei den Verkehrswegen um eine Abschätzung der Wahrscheinlichkeiten von schweren Schädigungen.

Die Behörde prüft anhand des Kurzberichts, ob der Inhaber eigenverantwortlich alle zur Verminderung des Risikos geeigneten Sicherheitsmassnahmen getroffen hat.

Aufgrund der vom Inhaber im Kurzbericht vorgenommenen Abschätzung zu den schweren Schädigungen entscheidet die Behörde zudem, ob in einer zweiten Verfahrensstufe eine eingehende Risikoermittlung erforderlich ist. Die Behörde beurteilt dann anhand der vom Inhaber erstellten Risikoermittlung die Tragbarkeit des Risikos.

Zu den Fragen im Einzelnen

1. Um welchen kritischen toxischen Stoff handelt es sich, der zur Umstufung führte? Welche konkreten Gefahren gehen von diesem Stoff bei einem Störfall aus?

Es handelte sich um die Ersteinstufung der Swissterminal AG, Frenkendorf, nach Einreichen des Kurzberichtes gemäss Störfallverordnung. Bei dem durch die Firma in Eigenverantwortung gewählten Störfall-Szenario wurde der Austritt von 5 Tonnen Dimethylsulfat mit Entzündung des Stoffes und Brand angenommen.

Dimethylsulfat ist ein bereits in geringen Konzentrationen wirkender toxischer Stoff und ist gewässergefährdend. Bei Austritt verdampft der flüssige Stoff teilweise und kann sich als eine "Wolke" ausbreiten und somit in die Nähe der Bevölkerung gelangen. Mögliche Auswirkungen sind unter Frage 3 beantwortet. Ein Teil des Stoffes versickert im Erdreich und kann über diesen Weg ins Grundwasser bzw. in Fliessgewässer gelangen und zu einer Gewässerverschmutzung führen.

2. Welche Mengen wurden umgeschlagen? Was war die höchste je am Ort gelagerte Menge?

Gemäss den Angaben der Firma wurden in den Jahren 2012, 2013 und 2014 keine Container dieses Stoffes umgeschlagen.

3. Welche Risiken birgt dieser Stoff für die Bevölkerung?

Von dem Stoff können bei einer Freisetzung akute wie auch chronische Gefährdungen ausgehen. Bei der akuten Gefährdung sind Verätzungen von Schleimhaut, Haut, Lungenschädigung, Leberund Nierenfunktionsstörungen möglich. Bei der chronischen Gefährdung sind Gewebsveränderungen in den Atemwegen, Herz-Kreislauf- und Leberfunktionsstörungen, Beeinflussung des Immunsystems, vermutlich genetische Defekte und Krebs möglich.

4. Seit wann wird dieser Stoff auf dem Gelände in Frenkendorf umgeschlagen?

Wie bereits unter Punkt 2 beantwortet, wurden gemäss Angaben der Firma in den Jahren 2012, 2013 und 2014 keine Container dieses Stoffes umgeschlagen.

Im Oktober 2010 wurde der Antrag in Form eines UVP Swissterminal Frenkendorf Terminal von Swissterminal AG gestellt. Mit diesem UVP wurde der Umschlag, unter anderem auch dieses Stoffes, beantragt.

Die Baubewilligung mit den Auflagen der verschiedenen Fachbereiche, unter anderem den Auflagen des Sicherheitsinspektorates, wurde am 18. August 2011 erteilt. In der Baubewilligung wurde ausdrücklich ein Kurzbericht gemäss Störfallverordnung verlangt.

5. Gibt es weitere, kritische toxische Stoffe auf dem Gelände? Wenn ja, seit wann. Wenn nein, gibt es dafür eine schriftliche Bestätigung der Firma Swissterminal AG?

Es wurde mit dem Einreichen des UVP von Swissterminal auch der Umschlag anderer Stoffe mit Gefahrenpotential beantragt, welche auch umgeschlagen wurden.

Seit April 2014 hat die Firma Swissterminal AG in der Folge der Einstufung und Intervention des Sicherheitsinspektorats alle Produkte mit hohem Risikopotential vom Terminal Frenkendorf ausgeschlossen. Hier liegt dem Sicherheitsinspektorat eine schriftliche Bestätigung vor. Der Kurzbericht gemäss Störfallverordnung wird von der Firma Swissterminal AG, Frenkendorf an die neue Situation angepasst und dem Sicherheitsinspektorat zur erneuten Beurteilung eingereicht.

6. Warum entdeckte das Sicherheitsinspektorat diesen Sachverhalt derart spät? Wurden bei der betroffenen Firma Vorort-Kontrollen durchgeführt? Wenn ja, wann und wie oft? Waren die Kontrollen angemeldet bzw. unangemeldet?

Der Sachverhalt wurde keinesfalls zu spät erkannt. Das Sicherheitsinspektorat war seit Beantragung der UVP im Oktober 2010 in den Ablauf eingebunden. Die Beurteilung des Sicherheitsinspektorates im Januar/Juli 2011 erfolgte mit folgenden Auflagen:

- Der Betreiber hat einen Kurzbericht nach Art. 5 der Verordnung über den Schutz vor Störfällen zu erstellen und dem Sicherheitsinspektorat zur Beurteilung einzureichen.
- Das Betriebs- und Sicherheitskonzept muss die Zwischenlagerung auf dem Umschlagsplatz bezüglich der zulässigen Zusammenlagerung definieren.
- Die Entwässerung des Umschlagsplatzes muss so gestaltet werden, dass keine Gase und brennenden Flüssigkeiten in das Rückhaltebecken gelangen können.
- Bis zur Inbetriebnahme der Anlagen muss ein Feuerwehr-Einsatzplatz gemäss Leitfaden zur Erstellung von Feuerwehr-Einsatzplänen vorliegen.
- Es wird verbindlich zur Kenntnis genommen, dass auf den Umschlag der im Umweltverträglichkeitsbericht erwähnten Gefahrgutklassen verzichtet wird.
- Ausserhalb der Arbeitszeit dürfen auf den Anschlussgleisen keine Container mit gefährlichen Stoffen abgestellt werden

Die Baubewilligung wurde am 18. August 2011 mit der Auflage der Erstellung eines Kurzberichts gemäss Störfallverordnung und Feuerwehreinsatzplanung erteilt.

Das Sicherheitsinspektorat hat bei der Firma am 14. August 2012, 26. Oktober 2012 nach dem Stand der verlangten Unterlagen nachgefragt und sie auf ihre Eigenverantwortung hingewiesen. In der Folge wurde für den 9. November 2012 der Endtermin zum Einreichen des Kurzberichtes vereinbart, der durch die Firma auf den 16. November 2012 verschoben werden musste.

In den folgenden Besprechungen mit Vertretern von Swissterminal AG Frenkendorf bezüglich des eingereichten Kurzberichtes, wurden von Seite Sicherheitsinspektorat diverse Anpassungen des Berichtes und die Aktualisierung der Einsatzpläne verlangt.

Der definitive Kurzbericht wurde von Swissterminal AG am 4. Juli 2013 und die Einsatzpläne im August 2013 eingereicht. Eine abschliessende Beurteilung des Kurzberichtes gemäss StFV war erst am 5. Dezember 2013, mit Vorlage der erforderlichen Dokumente möglich.

Die Inspektionen wurden durch das Sicherheitsinspektorat am 25. Februar 2013 und am 6. November 2013 sowie im Februar 2014 durchgeführt.

7. Welche Konsequenzen muss die betroffene Firma für die verspätete Meldung tragen? Auf welcher gesetzlichen Grundlage kann eine allfällige Strafe verhängt werden?

Die kontrollierte Eigenverantwortung ist das zentrale Prinzip der Störfallverordnung. Die Inhaber von Betrieben oder Verkehrswegen sind verpflichtet, eigenverantwortlich einen Kurzbericht einzureichen. Dieser beschreibt die Anlage und ihre Umgebung, das Gefahrenpotenzial sowie die bestehenden Sicherheitsmassnahmen. In der Störfallverordnung sind keine zeitlichen Fristen vorgesehen zur Einreichung des Kurzberichts.

Es sind keine Strafen angezeigt, da die Firma im Rahmen des UVP-Verfahrens grundsätzlich rechtzeitig ihr Vorhaben kommuniziert hat.

8. Beurteilt die Regierung die Prozesse im Sicherheitsinspektorat als genügend, angesichts des scheinbaren Kontrollversagens?

Es kann nicht von einem Kontrollversagen gesprochen werden. Die kontrollierte Eigenverantwortung ist das zentrale Prinzip der Störfallverordnung. Die Inhaber von Betrieben oder Verkehrswegen sind verpflichtet, eigenverantwortlich einen Kurzbericht einzureichen. Nach dem Vorliegen des Kurzberichts erfolgten die Prüfung und die entsprechenden Kontrollen. Durch dieses Verfahren wurden die aktuellen Sicherheitsmängel erkannt und durch die Intervention des Sicherheitsinspektorats konnten diese mit der Firma behoben werden. Das Sicherheitsinspektorat informiert in seinem Jahresbericht zuhanden des Landrats über seine Tätigkeiten.

9. Wie viele Vorort-Kontrollen hat das Sicherheitsinspektorat in den Jahren 2012 und 2013 durchgeführt? Wie viele davon unangemeldet?

Diverse Besprechungstermine zwischen 2011 und 2013 mit Erstellung des Kurzberichtes. Angemeldete Inspektionen durch das Sicherheitsinspektorat am 25. Februar 2013 und am 6. November 2013, sowie am 17. Februar 2014 und am 4. April 2014

10. Wie ist die operative Kontrolle über die Prozesse des Sicherheitsinspektorats innerhalb der zuständigen Direktion geregelt? Gibt es hier Korrekturbedarf?

Das Sicherheitsinspektorat informiert mit seinem Jahresbericht zuhanden des Landrats über seine Kontrollen und weitere Aktivitäten. Die Kontrollberichte der beurteilten Störfallbetriebe gehen als Kopie zu der Bereichsleitung UEB innerhalb der BUD und eine weitere Kopie an den Gemeinderat der betroffenen Gemeinde.

Liestal, 08. Juli 2014	Im Namen des Regierungsrates
	Der Präsident:
	Isaac Reber

Der Landschreiber:

Peter Vetter